

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

67. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 12. März 2013

Nummer 4

INHALT

Tag		Seite
12. 2. 2013	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Küstenfischereiordnung 79300	68
14. 2. 2013	Verordnung über den Zusammenschluss der Samtgemeinden Himmelpforten und Oldendorf 20300 (neu)	69
18. 2. 2013	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden 21040 01 01	70
4. 3. 2013	Bekanntmachung der Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages	71
13. 2. 2013	Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuer- wehr 20411	72

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen
Küstenfischereiordnung**

Vom 12. Februar 2013

Aufgrund

des § 17 Abs. 1 Satz 2 und des § 53 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nrn. 3 und 6 sowie Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), und des Artikels 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1967 über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 II S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 216 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 5 Nr. 3 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 597),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Küstenfischereiordnung vom 3. März 2006 (Nds. GVBl. S. 108, 200) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen (ABl. EG Nr. L 132 S. 9)“ durch die Worte „Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. EU Nr. L 112 S. 1; 2012 Nr. L 125 S. 54)“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Angabe „35 cm“ durch die Angabe „45 cm“ ersetzt und die Worte „jedoch Blankaal 28 cm,“ gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Muschelbank, die befischt werden soll, oder die Fläche, auf der Kollektoren zur Besatzmuschelge-

winnung ausgebracht werden sollen, mit den geografischen Koordinaten.“

- b) Es wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Das Fischereiamt darf den Erlaubnisschein nur erteilen, wenn das Fischereifahrzeug in dem Fischereiflottenregister der Gemeinschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2003 über das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft (ABl. EU 2004 Nr. L 5 S. 25), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1799/2006 der Kommission vom 6. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 341 S. 26), erfasst und in den Jahren 2009, 2010 und 2011 mit einem Kennzeichen nach § 2 in der Muschelfischerei in den Küstengewässern eingesetzt worden ist. ²Der Erlaubnisschein darf auch erteilt werden, wenn das Fischereifahrzeug ein Fischereifahrzeug nach Satz 1 ersetzt. ³Die Beschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Fischereifahrzeuge, die bei der Ernte von Besatzmuscheln von Kollektoren, bei Arbeiten an den Muschelkulturen sowie zum Auffischen und zum anschließenden Transport von Speisemuscheln von Kulturflächen zur Vermarktung eingesetzt werden.“

- c) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die Gesamtfläche der Muschelkulturflächen in den Küstengewässern wird auf 1 300 Hektar beschränkt. ⁵Flächen, auf denen ausschließlich Kollektoren zur Besatzmuschelgewinnung eingesetzt werden, bleiben dabei unberücksichtigt.“

- d) In Absatz 6 wird nach der Zahl „5“ die Angabe „Sätze 1 und 2“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. Februar 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Landesentwicklung**

L i n d e m a n n

Minister

**Verordnung
über den Zusammenschluss der Samtgemeinden
Himmelpforten und Oldendorf**

Vom 14. Februar 2013

Aufgrund des § 101 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 43 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 45 a, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden sowie ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verordnet:

§ 1

Die Samtgemeinden Himmelpforten und Oldendorf werden zum 1. Januar 2014 zu der neuen Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten zusammengeschlossen.

§ 2

Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten sind die Gemeinden Burweg, Düdenbüttel, Engelschoff, Estorf, Großenwörden, Hammah, Heinbockel, Himmelpforten, Kranenburg und Oldendorf.

§ 3

¹Die Samtgemeinden Himmelpforten und Oldendorf sind mit der Bildung der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten aufgelöst. ²Die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten ist Rechtsnachfolgerin der Samtgemeinden Himmelpforten und Oldendorf, soweit nicht in einer Vereinbarung nach § 101 Abs. 4 Satz 1 NKomVG etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Die einzelne Neuwahl der Mitglieder des Samtgemeinderates und die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters für die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten finden am 10. November 2013 statt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. Februar 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

S c h ü n e m a n n

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über
regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden**

Vom 18. Februar 2013

Aufgrund des § 32 des Niedersächsischen Meldegesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 444), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden vom 24. September 1986 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 1 Sätze 1 und 3 NMG“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 2 Nrn. 7 und 8 und § 29 Abs. 1 Satz 1 NMG“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 6 angefügt:

„(6) Dem Landkreis dürfen zur Durchführung des Waffengesetzes und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung bei Namensänderung, Zuzug, Wegzug oder Tod des Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis durch Bereithalten zum Abruf folgende Daten übermittelt werden:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Familienname (jetziger Name mit Namensbestandteilen) | 0101, 0102, |
| 2. Vornamen | 0301, 0302, |
| 3. frühere Namen | 0201, 0202, |
| 4. Tag und Ort der Geburt | 0601 bis 0603, |
| 5. Geschlecht | 0701, |
| 6. Staatsangehörigkeit(en) | 1001, |
| 7. Anschriften (gegenwärtige und frühere) | 1201 bis 1211,
1215 bis 1222.“ |

3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes“ durch das Wort „Bevölkerungsstatistikgesetz“ ersetzt.
 - b) In Nummer 9 werden die Worte „Datum des Wegzugs aus dem Ausland“ durch die Worte „Datum des dem Zuzug vorangegangenen Wegzugs vom Inland ins Ausland“ ersetzt.

4. Nach § 11 a werden die folgenden §§ 11 b und 11 c eingefügt:

„§ 11 b

Datenübermittlungen an den örtlichen Träger
der öffentlichen Jugendhilfe

Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen aus Anlass der Geburt eines Kindes für eine Kontaktaufnahme mit den Eltern zu deren Information über öffent-

liche Leistungen sowie für die Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 16 bis 21 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs folgende Daten übermittelt werden:

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Familiennamen | 0101 bis 0104, |
| 2. Vornamen | 0302, |
| 3. Tag der Geburt | 0601, |
| 4. gesetzliche Vertreter | 0901 bis 0905,
0908 bis 0913, |
| 5. Staatsangehörigkeit(en) | 1001, |
| 6. Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 und 3 NMG | 1201 bis 1211. |

§ 11 c

Datenübermittlungen
an den Norddeutschen Rundfunk

(1) Dem Norddeutschen Rundfunk, im Fall der Beauftragung nach § 10 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15./21. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2011 S. 186) der beauftragten Stelle, werden einmal monatlich automatisiert folgende Daten derjenigen volljährigen Einwohner übermittelt, die sich innerhalb des der Übermittlung vorangegangenen Monats an- oder abgemeldet haben oder in diesem Zeitraum gestorben sind:

- | | |
|--|---|
| 1. Familienname | 0101, 0102, |
| 2. Vornamen | 0301, 0302, |
| 3. frühere Namen | 0201 bis 0204,
0303, |
| 4. Tag der Geburt | 0601, |
| 5. Anschriften (gegenwärtige und letzte frühere), Haupt- und Nebenwohnungen, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland | 1201 bis 1211,
1213, 1215 bis
1222, 1224 bis
1231, |
| 6. Tag des Ein- und Auszugs | 1301, 1306, |
| 7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht | 1401, |
| 8. Sterbetag | 1901. |

(2) Für die Übermittlung nach Absatz 1 gelten die Standards nach § 1 a Abs. 3 und 4.

(3) Die übermittelten Daten dürfen nur verarbeitet werden, um Beginn und Ende der Rundfunkbeitragspflicht und den Beitragsschuldner zu ermitteln.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 18. Februar 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

**Bekanntmachung
der Änderungen der Geschäftsordnung
des Niedersächsischen Landtages**

Vom 4. März 2013

Der Landtag hat in seiner 1. Sitzung am 19. Februar 2013 die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. März 2011 (Nds. GVBl. S. 90), beschlossen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort „anschließen“ der Klammerzusatz „(Zählgemeinschaften)“ eingefügt.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration.“
 - b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz.“
 - c) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Unterausschuss nach § 10 Abs. 1 Nr. 1.1 hat 7 Mitglieder, der Unterausschuss nach § 10 Abs. 1 Nr. 3.1 hat 5 Mitglieder und der Unterausschuss nach § 10 Abs. 1 Nr. 6.1 hat 15 Mitglieder.“
4. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
5. § 17 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 und 6“ ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.“
 - b) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Verweisung „§ 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes“ ersetzt.
6. In § 17 b Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
7. § 18 b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe“.
 - b) In Absatz 1 werden das Wort „Integration“ durch das Wort „Teilhabe“ und die Worte „Kommission zu Fragen der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ durch die Worte „Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 6 werden die Worte „Integrationsbeauftragte im Ministerium für Inneres, Sport und Integration“ durch die Worte „Beauftragte für Migration und Teilhabe“ ersetzt.
 - d) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³§ 3 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.“
8. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden im vierten Klammerzusatz nach der Zahl „28“ ein Komma und die Zahl „52“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Präsidentin oder der Präsident kann anordnen, dass auch andere Unterlagen als Drucksache verteilt werden.“
9. § 45 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Große Anfrage der Landesregierung mit; zugleich fordert er die Landesregierung zur Erklärung auf, wann sie auf die Große Anfrage schriftlich antworten werde.“
10. § 46 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³§ 45 Abs. 2 und 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 gilt entsprechend.“
11. § 52 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
12. § 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landtag wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen, zu seiner ersten Sitzung einer neuen Wahlperiode von der Präsidentin oder dem Präsidenten des bisherigen Landtages (Artikel 21 Abs. 3 der Verfassung).“
13. In § 76 Satz 1 werden die Worte „zum Wort gemeldet“ durch die Worte „zu Wort gemeldet“ ersetzt.
14. In § 87 werden nach dem Wort „Abstimmung“ die Worte „oder Wahl“ eingefügt.

Hannover, den 4. März 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

**Berichtigung
der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr vom 26. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 24) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 26 Abs. 1 wird die Satzbezeichnung „¹“ gestrichen.
2. § 31 wird wie folgt berichtigt:
 - a) Im zweiten Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt.
 - b) Im bisherigen Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ durch die Absatzbezeichnung „(4)“ ersetzt.
 - c) Im bisherigen Absatz 4 wird die Absatzbezeichnung „(4)“ durch die Absatzbezeichnung „(5)“ ersetzt.

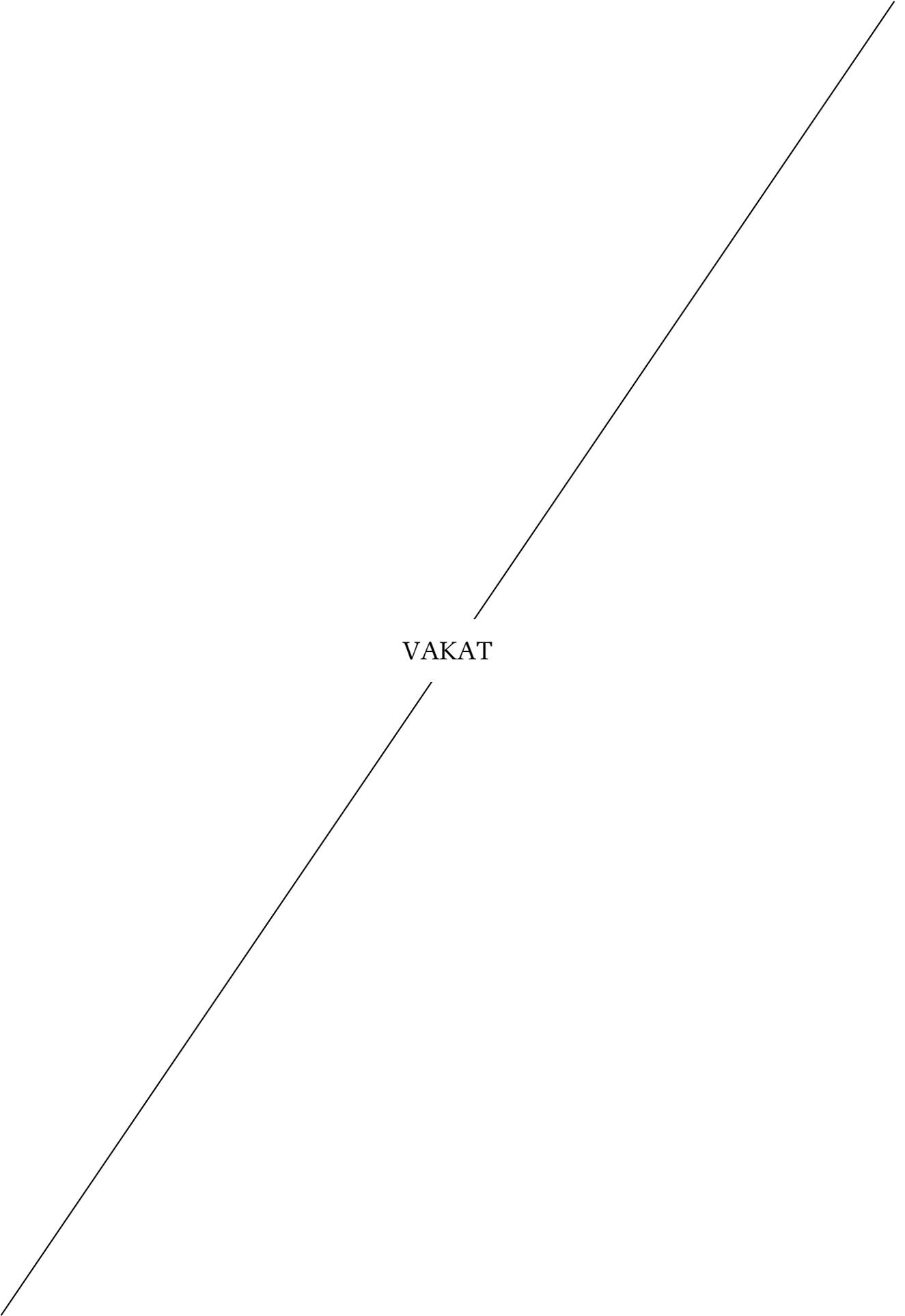
Hannover, den 13. Februar 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Im Auftrage

H ä u s l e r

Ministerialdirigent



VAKAT

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG